

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische
Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 121 (1955)

Heft: 4

Rubrik: Was wir dazu sagen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

eignen sich ebenso gegen Luftlandetruppen, Partisanen, Saboteure. Der «arme» Verteidiger ist aber auch wegen der feindlichen Fliegerüberlegenheit gezwungen, den Nachtkampf zu suchen, wo Mine und Minenwerfer ideale Waffen darstellen. «Auch die Mine muß in den Feind hineingetragen werden!»
gw.

Was wir dazu sagen

Zur Diskussion um das Panzerabwehr-Problem

Von Hptm. Hans Biedermann

Es liegt mir ferne, die zur Zeit durch den Schatten der Atomwaffen etwas in den Hintergrund gerückte Frage der Panzerabwehr mit aller Gewalt wieder in den Vordergrund zu drängen. Aber als Milizoffizier, der in einem künftigen Krieg seine Haut genau so zu Markte tragen muß wie jeder andere, fühle ich mich verpflichtet, meine Ansicht zu äußern, wenn ich überzeugt bin, daß dieselbe zur Verständigung beitragen kann.

Ich glaube voraussetzen zu dürfen, daß jeder, der sich in die Diskussion einschaltet, vom Gedanken geleitet wird, unsere Kampfkraft zu stärken und damit unserem Lande zu dienen. Nun zur Sache.

Vorteile des Panzers, dessen Ankauf nun beschlossen ist:

1. Unterstützung der eigenen Infanterie bei offensiven Kampfhandlungen.
2. Übungsobjekt für unsere Truppe mit ihren Panzer-Abwehrmitteln auf kurze Distanz.
3. Das Vorhandensein von Panzern ermöglicht uns den Einsatz von Attrappen, kann also einer Täuschung des Gegners Vorschub leisten.
4. Panzerabwehr auf große Distanz unter Ausnützung der wesentlichen Vorteile des Panzers (Panzerung, Beweglichkeit, weitreichendes direktes Feuer).
5. Eindringen in durch Atomwaffen verseuchte Gebiete.

Nachteile:

1. Ziemlich große Verwundbarkeit wegen Fehlens der eigenen Luftüberlegenheit.
2. Der hohe Anschaffungspreis erlaubt uns nicht, eine massive Panzerwaffe aufzubauen.
3. Das Vorhandensein einer Anzahl Panzer wird den Inf.Kdt. veranlassen, auch in Situationen, welche er mit seinen eigenen Mitteln bereinigen

könnte, Panzer anzufordern, in der verständlichen Absicht, die eigenen Leute zu schonen.

4. Rascher Verschleiß und fehlender Ersatz.

Das in kurzen Zügen meine Ansicht. Nun aber möchte ich auf einen anderen Punkt hinweisen. Nach meiner Auffassung hat die in jedes Haushaltungsblatt gezerrte und bis in die äußersten Extreme gehende Diskussion zwischen Befürwortern und Gegnern der Panzer unserer Armee und unserer Abwehrbereitschaft einen sehr schlechten Dienst erwiesen, wobei meines Erachtens besonders die Befürworter teilweise zu weit gingen.

Zwei Beispiele: Anlässlich einer Panzerdemonstration vor zwei Jahren sagte ein hoher Offizier bei seiner Besprechung, zum Einsatz unserer Panzerabwehrmittel auf nahe Distanz brauche es Helden und er wage zu bezweifeln, ob wir diese Helden in genügender Zahl finden würden. Ein Satz, der mich nicht mehr los läßt. Was sind Helden? Sind es Leute, bei welchen für einen Moment durch irgendwelche Einflüsse der gesunde und bei jedem Menschen vorhandene Selbsterhaltungstrieb zum Schweigen gebracht wird und welche reflexartig, ohne jegliche Überlegung irgend eine außergewöhnliche Handlung tun? Oder sind es nicht doch jene Leute, welche in Angstschweiß gebadet, sich in ihr Dreckloch ducken, im entscheidenden Moment ihre Angst überwinden, um im Sinne des Auftrages handelnd, ihre Pflicht zu tun? Ich kann nicht garantieren, daß wir viele von der ersten Sorte haben. Ob wir aber über eine ausreichende Anzahl der zweiten Sorte verfügen können, das liegt an uns, an allen Vorgesetzten sämtlicher Grade. Zeigen wir unseren Untergebenen vor allem die Schwächen des gepanzerten Riesen. Zeigen wir ihnen, daß auch nur Menschen in diesen Ungetümen sitzen, Kreaturen, welche genau so um ihr Leben zittern wie wir alle.

Wenn jeder Panzerabwehr-Kämpfer die Schwächen seines Gegners genau kennt, wird ihm seine ausgezeichnete Abwehrwaffe, als welche wir Pz-WG. und Rak.-Rohr sowie die neue 9-cm-Pak ohne jeden Zweifel bewerten dürfen, ein Gefühl der Überlegenheit über seine, in einem fahrenden, massiertes Feuer auf sich ziehenden Ungetüm zusammengepferchten Gegner geben.

Das zweite Beispiel betrifft die MOWAG-Pak. Diese leichtgepanzerte, oben sogar über den Fahrerständen offene Selbstfahrpak. wurde von gewisser Seite als Centurionersatz präsentiert. Setzen wir bei einem künftigen Angriff mit Panzerunterstützung die Verfasser dieser Artikel in die Vehikel; ihre Nachfolger im Amte können ihren Heldentod beschreiben.

Ich glaube nicht, daß der Konstrukteur und seine Auftraggeber einen Ersatz für den mittelschweren Panzer schaffen wollten, sondern ein rasch-

bewegliches, geländegängiges, leicht gepanzertes, zum überraschenden Einsatz prädestiniertes Fahrzeug.

Auf der anderen Seite finde ich den Ausdruck «Blechartikel», welcher in der Mitteilung des Zentralvorstandes der SOG verwendet wurde, ebenfalls deplaciert. Wenn ich richtig orientiert bin, gehen verschiedene Armeen sogar so weit, Panzerabwehrwaffen auf offenen Jeeps zu montieren. Unsere MOWAG dürfte demgegenüber doch einige Vorzüge aufweisen. Zudem besteht immerhin die Möglichkeit, daß einige Kp. mit diesen Wagen ausgerüstet werden. Der Ausdruck «Blechartikel» dürfte dem Vertrauen der MOWAG-Besatzungen in ihre Wagen nicht gerade zuträglich sein.

Diese Beispiele ließen sich beliebig vermehren. (Es ließen sich allerdings auch dutzendfache Beispiele anführen, die dartun, wie die Panzer-Gegner sich unglaubliche Behauptungen leisteten. Red.).

Versuchen wir aber einmal, dieselbe Sprache zu sprechen. Lassen wir auch die positiven Seiten einer Waffe gelten, gegen deren Einführung wir sind. Hüten wir uns jedoch, und hier darf es keine verschiedenen Meinungen geben, bei einer Waffe, welche bei unserer Truppe eingeführt ist, nur die Schwächen herauszustreichen, ohne zugleich die Vorzüge beizufügen und die Mittel zur Ausmerzung von Schwächen aufzuzeigen, nur um die Einführung einer anderen Waffe zu rechtfertigen. Machen wir uns aus dem Kriegsgeschehen die Lehren des armen Mannes nutzbar, der Finnen, der Griechen und der Deutschen gegen Ende des Krieges.

Zusammenfassend möchte ich über die Panzerfrage folgendes sagen: Jawohl, kaufen wir uns Panzer! Aber verstecken wir sie nicht irgendwo auf einem abgelegenen Waffenplatz. Lassen wir die Infanterie heran an sie, lassen wir so viele Soldaten wie möglich diese Stahlriesen kennen lernen, scheuen wir uns nicht, schonungslos auch die Schwächen aufzuzeigen. Lassen wir eine Einheit nach der anderen sich in Panzerlöchern überrollen und überschießen; lassen wir unsere Panzer-Zerstörungstrupps an den Panzern arbeiten und üben.

Zeigen wir auch, mit welchen Schwierigkeiten die Panzerbesatzung zu kämpfen hat. Und hüten wir uns vor der gefährlichen Illusion, daß in einem Krieg hinter jeder eigenen Einheit Panzer stehen würden, oder daß bei jedem größeren oder kleineren Unternehmen Panzerunterstützung zu erwarten wäre. Fördern wir aber zugleich eingehend die Ausbildung unserer Kämpfer an den Panzer-Nahabwehrwaffen.

Nun noch einige Gedanken zur Frage der Atomwaffen. Wie bei der Panzerfrage gehen die Ansichten weit auseinander. Hier wie dort ist eine Gruppe der Auffassung, Gegenmaßnahmen seien illusorisch; wir könnten nichts anderes tun als den Kopf hinhalten und die Feinde, welche immer

überlegen sein würden, über uns kommen lassen. Andere wollen die Gefahr bagatellisieren. Ich glaube, hier sei ein Kompromiß am Platze.

Neben den beiden genannten Waffen existieren noch eine ganze Reihe andere, von denen man in letzter Zeit weniger spricht. Aber stellen wir uns ein Trommelfeuer der Artillerie oder der «Stalin-Orgeln» vor, ein Bombardement aus der Luft, oder einige feindliche Automaten, wenn wir gegen diese vorgehen müssen, oder die moralische Wirkung einiger präziser Kopfschüsse aus den Waffen feindlicher Scharfschützen. Stellen wir uns den Waldkampf vor gegen einen lautlos mit Messern kämpfenden Feind.

Ich sehe mich gezwungen, dem grauenhaften Antlitz eines Krieges in etwas drastischen Worten Ausdruck zu verleihen: Es wird für uns alle im Endeffekt auf dasselbe hinauskommen, ob wir mit einem Mp.-schuß uns im Drecke winden, von einem Granatsplitter getroffen oder von Hitzewellen einer Atombombe geschmort werden.

Ich will damit sagen, daß für den einzelnen eine Kugel aus einer Maschinenpistole so gefährlich werden kann wie eine Atombombe.

Was bleibt zu tun? Es gibt nur eine Konsequenz: Alle bis jetzt bekannten, sich in unserem Besitze befindlichen Schutzmaßnahmen kennen und deren Anwendung üben und wieder üben. Dazu gehört vor allen Dingen das gewissenhafte Eingraben, das bis heute in vielen Einheiten zum Stiefkind degradiert wurde. Der höheren Führung stellen sich noch andere Probleme, die hier nicht berührt werden sollen.

Die dienstliche Verwendung privater, nicht eingeschätzter Motorfahrzeuge

Hptm. Otto Saxer

Ziffer 440 des Verwaltungsreglementes (VR) gestattet «in besonderen Fällen» die dienstliche Verwendung privater, nicht eingeschätzter Motorfahrzeuge. Während die WO 1955 in Ziffer 150 lit. d unter anderem die Rekognoszierung als «besonderen Fall» im Sinne der erwähnten Bestimmung anerkennt, regelt VR Ziffer 441 die Bewilligungspflicht und stuft die Zuständigkeit hierfür nach der beabsichtigten Verwendungsdauer des Fahrzeuges ab. Ziffer 442 VR statuierte in der ursprünglichen Fassung, daß solche Fahrzeuge, vom Halter oder dessen Beauftragtem geführt, mit kantonalen Kontrollschildern und eigener Haftpflichtversicherung verkehren und sämtliche Kosten für Unterhalt und Betrieb, sowie auch Schäden aller Art zu Lasten des privaten Halters gehen.

Unter der Herrschaft dieser Normen hat die Rekurskommission der eidgenössischen Militärverwaltung entschieden, daß der Bund dem Fahrzeug-

eigentümer für unverschuldet erlittenen Schaden einzustehen habe, sofern die Zurverfügungstellung des Wagens auf Grund eines *militärischen Befehls* erfolgt sei, wobei festgehalten wurde, daß in der Bewilligung nach Ziffer 441 VR keinesfalls ein solcher Befehl liege (Entscheid vom 3.2.53 in Sachen Bally gegen Abt. für Heeresmotorisierung).

Diese Praxis der Rekurskommission, die dem in Ziffer 569 VR normierten Grundsatz entspricht, wonach der Bund dem Wehrmann für Verlust und Beschädigung von persönlichem Eigentum dann eine angemessene Entschädigung auszurichten hat, wenn der Schaden mit einem dienstlichen Unfall oder mit dem Vollzug eines Befehls in unmittelbarem Zusammenhang steht, hat offenbar zu einer *Änderung* der Ziffern 440, 441 und 442 VR geführt.

Darnach soll – offenbar auf dem Boden des Konsenses – eine Regelung getroffen werden, die vom erwähnten Grundsatz der Ziffer 569 VR abweicht: Die Indienstnahme privater Motorfahrzeuge soll nur freiwillig – und nicht auf Befehl – erfolgen dürfen, nachdem der Halter von den Bedingungen der Ziffer 442 VR (Verkehren mit privater Haftpflichtversicherung, Unterhalt und Betrieb – gegen Ausrichtung einer Kilometerentschädigung – sowie Schäden aller Art zu Lasten des Halters) Kenntnis genommen hat.

Im weiteren muß dem privaten Motorfahrzeughalter nach Ziffer 440 VR mitgeteilt werden, daß das EMD *ermächtigt* ist, für Unfallschäden, die ohne Verschulden des Halters oder Lenkers entstanden sind, die ganze oder teilweise Übernahme der Reparaturkosten zu Lasten des Bundes zu bewilligen (VR Ziffer 442 Abs. 4 – neu –).

Diese neue Regelung befriedigt nicht.

Vorerst ist festzuhalten, daß die Feststellung, das private Motorfahrzeug verkehre mit privater Haftpflichtversicherung, bedeutungslos ist.

Nachdem das Bundesgericht in BGE 78 II 419ff. den Begriff «militärische Übung» im Sinne von Art. 27 der Militärorganisation neu als «Militärdienst im Nichtkriegsfalle» definiert und somit das früher zusätzlich geforderte Moment der spezifischen Militärgefahr fallen gelassen hat, kann der Dritte, der durch ein dienstlich verwendetes, privates Motorfahrzeug geschädigt worden ist, die Kausalhaftung des Bundes nach Art. 27f. MO in Anspruch nehmen, die neben der Haftung des Motorfahrzeughalters nach MFG Art. 37 konkurriert und im Falle des Verschuldens den Rückgriff auf den Wehrmann nach Art. 29 MO auslöst.

Die Haftung des privaten Halters und dessen Haftpflichtversicherung hängt wohl vom Betrieb des Fahrzeuges, nicht aber von der Verwendungsart ab, was sich aus MFG Art. 37 und 49 ergibt.

Dem Konsens – d. h. der freiwilligen Indienstnahme des Fahrzeuges nach Kenntnisnahme, daß alle Schäden grundsätzlich zu Lasten des Halters gehen –, der die bewährte Regel von Ziffer 569 VR durchbrechen soll, haftet zum vorneherein der Mangel an, daß die Indienstnahme des Wagens wohl freiwillig erfolgt, der Wehrmann im Einzelfall aber nicht weiß, welchen dienstlich bedingten Geländefahrten er sein Fahrzeug auszusetzen haben wird.

Tritt in einem solchen Fall die militärische Notwendigkeit, d. h. der Befehl an Stelle der Freiwilligkeit, so fällt der konsensuale Verzicht auf den Schadenersatzanspruch in analoger Anwendung der Irrtumslehre dahin, worauf die Regel von Ziffer 569 VR Anwendung finden muß, die dem Wehrmann unter den erwähnten Bedingungen einen Rechtsanspruch auf Schadenersatz gewährt.

Für die Anwendung der Billigkeitsregel, des Abs. 4 von Ziffer 442, bleibt diesfalls kein Raum, ganz abgesehen davon, daß diese Bestimmung sowohl der Rechtssicherheit als auch der Rechtsgleichheit abträglich ist, da sie keinen Anspruch statuiert, der an die Rekurskommission weitergezogen werden könnte.

Wenn von freiwilliger Indienstnahme die Rede ist, darf nicht übersehen werden, daß der pflichtbewußte Offizier durch die Umstände – knappe Zeit, Fehlen von Militärfahrzeugen, Erfordernis der Gründlichkeit – zur Freiwilligkeit gezwungen wird.

Man mag einwenden, das Anwendungsgebiet dieser Bestimmungen sei derart eng, daß sich eine Diskussion hierüber nicht rechtfertige. Ganz abgesehen davon, daß die Rekurskommission sich mehrfach mit diesen Bestimmungen auseinandersetzen hatte, sei darauf hingewiesen, daß diese Fragen mit dem Schutz des Privateigentums im weiteren Sinne in engem Zusammenhang stehen. Der Souverän vergißt heute allzuleicht, daß der Bundesverfassungsgesetzgeber das Privateigentum so selbstverständlich als gewährleistet betrachtete, daß eine Normierung in der Verfassung unterblieb.

Allgemein gesehen ist der Bund als Militärherr darauf angewiesen, daß der Wehrmann mit privaten Gebrauchsgegenständen einrückt; sie ersparen die Anschaffung weiteren Materials. So profitiert der Bund von der präzisen Uhr des Soldaten; der kurzsichtige Wehrmann wird erst durch die Brille voll diensttauglich. Ebenso entspricht das private Motorfahrzeug bei der Rekognoszierung einer militärischen Notwendigkeit.

Die Billigkeit verlangt nun aber, daß der Bund für Schäden an diesen Objekten, die ohne Verschulden in Vollziehung eines Befehls eingetreten sind, eintreten muß. Die Spartendenz darf nicht zu einer Verschmälerung

der Haftungsbasis führen, sie muß vielmehr versuchen, den *Haftungsfall* auszuschließen.

Das Problem könnte in jeder Hinsicht befriedigend gelöst werden, wenn der Bund den Haftungsgrundsatz nach Ziffer 569 VR auch für den Fall des privaten, nicht eingeschätzten Motorfahrzeuges anerkennt, er indessen zugunsten aller dieser Halter eine Kollektivkaskoversicherung ohne Selbstbehalt abschließt. Es ließe sich dabei sogar rechtfertigen, die Kilometerentschädigung – als Äquivalent für den klaren Rechtsanspruch im Schadensfall – herabzusetzen.

Flugwaffen-Chronik

Die Ausbildung des Militärpiloten

Unter den Wehrmännern kombattanter Waffengattungen, die eine Spezialschulung genießen, stellt der Militärpilot zweifelsohne einen Extremfall dar, indem seine Ausbildung und sein Training am schwierigsten mit dem Prinzip unserer Milizarmee in Einklang zu bringen sind.

Da oft nach den Vorbedingungen gefragt wird, die für die Fliegerlaufbahn zu erfüllen sind, sowie nach den Verpflichtungen, mit denen diese Laufbahn verknüpft ist, seien die Ausbildung und die Dienstleistungen des Militärpiloten kurz skizziert.

1. Rekrutierung

Häufig wird die Meinung vertreten, daß eine rein technische Berufsbildung Vorbedingung für die Karriere des Militärpiloten sei. Dies ist nicht ganz richtig, indem Anwärtern aus allen Berufsgattungen diese Laufbahn offen steht. Die Beherrschung eines modernen Flugzeuges setzt aber soviel technische Kenntnisse voraus, daß die Basis dazu unmöglich in einer viermonatigen Rekrutenschule gelegt werden kann. Einige Grundlagen technischen Wissens müssen also vorhanden sein, sei es durch Schulbildung oder Absolvierung einer Lehre eines technischen Berufes. Die Rekrutierung der Fliegersoldaten weist deshalb schon deutlich in diese Richtung, geht doch das Hauptkontingent der späteren Militärpiloten aus den Fliegersoldaten hervor. Sind die Kontingente der Piloten-Anwärter aus den Flieger-Rekrutenschulen, sei es quantitativ oder qualitativ, zu schwach, dann greift man zurück auf Offiziere und Unteroffiziere anderer Waffengattungen, die sich freiwillig zum Dienst als Militärflieger stellen. Die Flab zum Beispiel liefert ziemlich regelmäßig Pilotenanwärter. Immerhin bleibt die Rekrutierung von Pilotenanwärtern aus andern Waffengattungen die Ausnahme, da sie zusätzlich eine gewisse Umschulung notwendig macht.

2. Vorbedingungen

Damit eine Ausbildung zum Militärpiloten überhaupt in Frage kommt, hat der Kandidat schon vor der Rekrutierung gewisse Bedingungen zu erfüllen: Körpergröße zwischen 160 und 190 cm; normale, ungestörte Sehschärfe. Der Kandidat darf bei Eintritt in die Fliegerschule das 25. Altersjahr nicht überschritten haben. (Kandidaten aus